

Fischer-Freunde Sachseln
Postfach 9
CH-6072 Sachseln

EINSCHREIBEN

Regierungsrat Obwalden
Staatskanzlei
Dorfplatz 8
6060 Sarnen

Sachseln, 15. Dezember 2010

Naturschutzzone Hanenried und Gewässerraumzone Kleine Melchaa: Einsprache

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Beschluss vom 08. Juni 2010 haben Sie die Schutz- und Nutzungsplanung zur Nutzung der Naturschutzzone Hanenried und der Gewässerraumzone Kleine Melchaa verabschiedet. Der Schutzplan, der Pflegeplan sowie das Reglement sind im Amtsblatt Nr. 38 vom 23. September 2010 publiziert worden. Die öffentliche Auflage der Unterlagen erfolgte ab 24. September 2010. Die Einsprachefrist von 30 Tagen dauert somit bis Montag, 25. Oktober 2010.

Gegen den Schutzplan und das Reglement erheben wir fristgerecht Einsprache und stellen folgende Anträge:

1. Die Schutzzone 3 gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. e des Reglements ist ersatzlos zu streichen bzw. auf das effektive Flachwasser zu reduzieren.
2. Das Fahren und Ankern mit Booten für die Ausübung der Fischerei ist uneingeschränkt zu gestatten.

Legitimation:

Die Fischer-Freunde Sachseln sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sachseln. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege einer fairen Fischerei und Bewirtschaftung der Gewässer im Kanton Obwalden. Wir sind daher vom Entscheid über den Erlass einer Naturschutzzone Hanenried berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse. Unsere Legitimation zur vorliegenden Einsprache ist somit gegeben.

Begründung:

Das Gebiet Hanenried ist im Richtplan als kantonale Naturschutzzone ausgeschieden. Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung des Flachmoores mit all seinen bereichernden Landschaftselementen als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten. Grundsätzlich können sich die Fischer-Freunde Sachseln mit der bis dahin zur Diskussion gestandenen Naturschutzzone Hanenried und dem damit verbundenen Reglement sowie mit der Gewässerraumzone Kleine Melchaa einverstanden erklären.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die seeseitige Ausdehnung der Naturschutzzone (Schutzzone 3) mit einem rund 160 m breiten und 825 m langen Streifen (rund 13 Hektaren!). Gemäss Reglement handelt es sich bei der Schutzzone 3 um eine Flachwasserzone. Diese Zone ist unserer Ansicht nach willkürlich festgelegt, da es sich beim weitaus grössten Teil gar nicht um eine Flachwasserzone handelt, sondern Seetiefen über 1.5 m bis 15 m vorhanden sind. Es ist zudem nicht einzusehen, warum innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens entlang des Ufers jedes Fahren, Anlegen oder Ankern mit Booten untersagt und somit auch die Ausübung der Fischerei verboten werden soll. Die Fischerei wird in diesem Seebereich schon seit Jahrzehnten betrieben, ohne dass damit nachweislich Probleme mit dem Schutz des Hanenrieds oder der Gefährdung des Uferbereichs aufgetreten wären. Mit dem Verbot der Fischerei werden den Fischern zusätzliche Einschränkungen auferlegt, die nichts zum Schutz des Hanenrieds beitragen. Gegen einen Schutz der effektiven Flachwasserzone mit einem Bade- und Betretverbot ist nichts einzuwenden, sofern diese auf ein verhältnismässiges Ausmass reduziert wird.

Geschätzter Herr Landammann, sehr geehrte Frau Regierungsrat, sehr geehrte Herren Regierungsräte, wir ersuchen Sie, unsere Einsprache mit den gestellten Anträgen gutzuheissen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident

Roger Anderhalden